

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.06.1989

Geschäftszahl

87/17/0411

Rechtssatz

Durch die PreisG-Nov 1980 BGBl 288, wurde der Tatbestand des § 14 Abs 1 PreisG durch die Worte "ersichtlich macht" (zu den bereits bestehenden Tatbeständen des Forderns, Annehmens oder Sich-Versprechen-Lassens) ergänzt. Das E 10.5.1979, 3497/78, VwSlg 9838 A/1979, in welchem ausgesprochen wurde, unter dem "geforderten" Preis iSd § 14 Abs 1 PreisG sei grundsätzlich der tatsächlich von dem Kunden verlangte und nicht der in einer Preisliste angeführte Preis zu verstehen, ist daher insofern überholt.